

Bekanntmachung  
des Landratsamtes Freising  
vom 19.3.1980 Nr. 41-863-3

sing über das Wasserschutzgebiet in der Ge-  
meinde Gammelsdorf (Landkreis Freising)  
für die öffentliche Wasserversorgung der  
Gemeinde Gammelsdorf vom 25. Februar  
1980, veröffentlicht im Amtsblatt des Land-  
ratsamtes Freising Nr. 11 vom 13. März

1980 wird folgendermaßen berichtigt:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zuläs-  
sige Handlungen

(1) Es sind

richtigung  
Verordnung des Landratsamtes Frei-

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau		—	—
1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten		
1.2 Lagerung organischer Düngstoffe, offene Lagerung von Mineräldünger, Überdüngung	verboten		—
1.3 Massentierhaltung	verboten		
1.4 landwirtschaftliche Abwasserverwertung	verboten		
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ i.d.F. v. 31.5.74 (BGBl I S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1.6 Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.5 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	
1.7 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten		—
1.8 Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten		—
Sonstige Bodennutzungen			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	verboten		
Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe	verboten		
3.1 Fall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern			
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten		—
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern			
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
3.6 Feldsilage mit Gärsaftanfall zu betreiben	verboten		
3.7 Trockenaborte zu errichten	verboten		
	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.8 Abwasser durchzuweisen	verboten		—
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten		
3.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	verboten		
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten		

	im Fassungsereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.	—
4.2 Bohrungen durchzuführen	v e r b o t e n		
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r b o t e n		
4.6 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	v e r b o t e n		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern			
5. Bauliche Nutzungen, Industrie	v e r b o t e n		
5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	—	—

### Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Stadt- und Kreissparkasse Freising erläßt hiermit das Aufgebotsverfahren über das Sparkassenbuch

Nr. 3 439 056 lautend auf

Korbinian Bayerl  
Am Büchl 12  
8050 Freising

Eventuelle Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen drei Monaten Ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Nach Ablauf

der Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Freising, den 24.3.1980  
Stadt- u. Kreissparkasse Freising

### Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Stadt- und Kreissparkasse Freising erläßt hiermit das Aufgebotsverfahren über das von der Stadt- und Kreissparkasse Freising ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 702 974 lautend auf:

Raumer Maria  
Schloßanger  
8901 Stadtbergen

Eventuelle Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen drei Monaten Ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Freising, den 26.3.1980

Der Vorstand der  
Stadt- und Kreissparkasse Freising